

Die kirchlichen Unionsbestrebungen in Südindien

Autor(en): **Neuhaus, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **19 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die kirchlichen Unionsbestrebungen in Südindien.

Indien, ein Land, grösser als Europa ohne Russland und die Balkanstaaten, mit rund 320 Millionen Einwohnern, gilt für die christlichen Missionen als das schwierigste Arbeitsgebiet. Dort herrscht ein babylonisches Gewirr von 120 Sprachen. Der Brahmanismus in seiner neuern Form, dem Hinduismus, mit 240 Millionen Anhängern, und der Mohammedanismus mit 60 Millionen Bekennern haben die uralte indische Kultur in sich aufgenommen und sind im Volke tief verwurzelt. Der Parsismus, eine Lichtreligion, entspricht indischer Art und auch primitive heidnische, animistische Religionen haben bei kulturell tiefstehenden Völkern Indiens seit Urzeiten Boden gefasst. Das Kastenwesen, an sich unchristlich, kann nicht ohne weiteres aufgegeben werden, weil das Volk in seiner Mehrheit sonst seines sozialen und sittlichen Haltes beraubt wäre. Die gewaltigen Kräfte des Nationalismus, die besonders seit dem Kriege auch in Indien entbunden sind, wecken ein fast unüberwindbares Misstrauen gegen christliche Missionare aus Europa und Amerika; denn nur der Hindu und Moslem gelten als eigentliche patriotische Inder. Dazu kommt, dass das Christentum in vielen Denominationen, um nicht zu sagen Christentümern, um die Seele des indischen Volkes wirbt. Der Erfolg ist in Anbetracht des ungeheuren Aufwandes an Mitteln und Mühen bis heute als recht bescheiden zu bezeichnen.

Schon seit dem 4. Jahrhundert lassen sich in Indien Spuren des Christentums nachweisen, aber die erste grosszügige Missionstätigkeit trieben in Indien, wie überhaupt im fernen Osten, syrisch-persische Nestorianer, welche im 6. Jahrhundert an der malabarischen Küste eine grosse kirchliche Organisation schufen, die sich allen Schwierigkeiten zum Trotz und trotz vielhundertjähriger Isolierung und Bedrückung bis auf den heutigen Tag gehalten hat. Diese „syrische“ Kirche zählt jetzt noch etwa 320,000 Mitglieder, ohne die mit Rom unierten syrischen Thomaschristen. Leider hat diese alte indische Kirche später wohl

infolge der eigenen inneren Nöte in Indien keine Missionstätigkeit mehr entfalten können, obschon sie, da nur aus Eingeborenen bestehend, infolge ihrer Überlieferung dazu in erster Linie berufen gewesen wäre.

Erst mit der Landung des Vasco di Gama 1498 in Calicut, der Hauptstadt von Malabar, betraten von der aktiveren abendländischen Kirche her die ersten Missionare wieder indischen Boden. Hinter ihnen stand die damals bedeutende Grossmacht Portugal. Trotz blutiger Verfolgungen seitens der Mohammedaner konnte durch Papst Paul III. bereits 1534 in Goa ein Bistum gegründet werden, das 1557 zum Erzbistum mit 3 Suffraganen erhoben wurde. Von Goa aus entfalteten besonders die Jesuiten unter Franz Xaver, infolge ihrer Akkomodationsfähigkeit an indisches Denken und indische Sitten, eine sehr erfolgreiche Missionstätigkeit. Franziskaner, Barnabiten, Augustiner, Theatiner und Oratorianer teilten sich bald mit ihnen in das ungeheure Missionsgebiet. Mit dem Schwinden des portugiesischen Einflusses und dem Eindringen holländischer und englischer Machtströmungen wurde der Zuzug von europäischen katholischen Missionaren beschränkt. Viele Missionare wurden getötet oder vertrieben, die Kirchen zerstört und die eingeborenen Christen verfolgt. Sultan Tippu Sahib von Mysora liess 1782—1799 hundert Christen töten, zwang 40,000 zur Apostasie und verkaufte 30,000 als Sklaven an Mohammedaner. Ein schwerer Schlag für die katholischen Missionen in Indien war die Aufhebung des Jesuitenordens. Zwar wurden die jesuitischen Missionare durch Zöglinge des Pariser Missionsinstitutes ersetzt und viele eingeborene Priester herbeigezogen, aber die katholische Kirche, die um 1700 mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Seelen zählte, ging bis 1800 auf 520,000 Seelen mit 400 Priestern zurück. Mitte des 19. Jahrhunderts setzte mit dem Neuerwachen des Missionsgeistes eine neue Missionsarbeit in Indien ein, deren Ergebnis nach dem Atlas hierarchicus von 1913 sich in folgenden Zahlen ausspricht: Die römisch-katholische Kirche Indiens ist eingeteilt in 9 Erzbistümer, 22 Bistümer, 3 apostolische Vikariate, 4 Präfekturen mit 1268 nichtindischen und 1230 eingeborenen Priestern, 638 Brüdern, 3592 Schwestern, 2776 Katecheten, 4920 eingeborenen Lehrern, 1108 Hauptstationen und 7208 Nebenstationen. Es gibt 5891 Kirchen und Kapellen, 27 theologische Seminare mit 1121 Theologiestudierenden, 2643 Elementarschulen

mit 163,696 Schülern, 519 höhere Schulen mit 36,616 Schülern und 15,273 Schülerinnen, 290 Waisenhäuser mit 14,706 Waisen, 48 Hospitäler, 175 Apotheken, 18 Buchdruckereien etc. Nach der Volkszählung von 1911 gab es in Indien und Ceylon

Eingeborene lateinischen Ritus'	1,716,163
Eingeborene, mit Rom uniert	413,142
Eurasianische und europäische Katholiken	<u>97,144</u>

Total 2,226,449 Seelen

unter römischer Jurisdiktion. Ihre Zahl soll inzwischen wieder auf 2¹/₂ Millionen gewachsen sein.

Demgegenüber zeigen die von Rom getrennten syrischen Christen, Anglikaner und Protestanten in 40 verschiedenen Denominationen mit fast 1,400,000 Seelen ein höchst unerfreuliches Bild kirchlicher Zerrissenheit. Die ganze Misere kirchlicher Uneinigkeit ist von Europa und Amerika nach Indien verpflanzt worden und lähmt die Stosskraft der Religion Jesu Christi gewaltig. Die Protestanten hatten im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Gebiete der äussern Mission wenig oder garnichts unternommen. Aber es ist nicht uninteressant, dass sämtliche protestantische Missionen sich zuerst Indien als Feld ihrer Tätigkeit erkoren. 1706 landeten die ersten protestantischen Missionare in Tranquebar. Fast 100 Jahre später setzte dann seitens der verschiedenen protestantischen Gemeinschaften eine rührige Missionsarbeit in Indien ein. Es folgten 1792 englische Baptisten, 1804 englische Freikirchen, 1814 englische Wesleyaner, 1815 amerikanische Baptisten, 1816 amerikanische protestantische Missionsgesellschaft, 1823 anglikanische Kirche, 1824 schottische Presbyterianer und kalvinische Methodisten von Wales, 1832 holländische reformierte Kirche, 1833 bischöfliche Methodistenkirche, 1837 amerikanische Presbyterianer, 1843 Basler Mission. Später kamen dazu: Quäker, Jünger Christi, 6 verschiedene amerikanische Lutheraner, deutsche Lutheraner, Kongregationalisten, Adventisten, Heilsarmee, Christian Science, Ernste Bibelforscher, Liberale katholische Kirche der Anny Besant und der bischöflichen Dynastie Leadbeater mit ihrem Krishnamurti. Es ist begreiflich, dass ernste Christen angesichts dieser Zersplitterung wertvoller Kräfte und der schwierigen Aufgabe der Christianisierung eines Dreihundertmillionenvolkes die betrübliche Lage der heutigen Christenheit in Indien mit

tiefster Beschämung empfinden und daher die kirchlichen Unionsbestrebungen mit besonderem Eifer aufgriffen.

Wohl hatten die verschiedenen Missionsgesellschaften im Anfange ohne besondere Vereinbarungen die Tätigkeitsgebiete der andern gemieden, aber mit zunehmender Ausdehnung kamen sie sich schliesslich doch gegenseitig ins Gehege und erschwerten sich durch konfessionelle Polemik und wechselseitige Konkurrenz eine erfolgreiche Propaganda. Das machte sich besonders in Südindien störend bemerkbar, wo ausserdem alle christlichen Gemeinschaften den wachsenden nationalen Selbstständigkeitsbestrebungen auch auf kirchlichem Gebiete Rechnung tragen mussten, und ihnen dadurch eine einheitliche Stellungnahme nahegelegt wurde.

Aus einem Interessenverband amerikanischer und englischer Kongregationalisten, schottischer Presbyterianer und Freikirchen, der holländischen reformierten Kirche Amerikas und der reformierten Basler Mission entstand als organisches kirchliches Gebilde die „Südindische Vereinigte Kirche“, die im Mai 1919 Geistliche der anglikanischen Kirche nach Tranquebar einlud, um Unionsbesprechungen einzuleiten. Bezeichnend war, dass von den 33 Mitgliedern dieser Konferenz nur zwei, ein Engländer und ein Amerikaner, Nichtindier waren. Über diese Konferenz wurde im zweiten Heft 1925 dieser Zeitschrift, S. 85 bis 87, berichtet. Die syrische Kirche, die noch 1920 Interesse an den indischen Unionsbemühungen bekundete, hat sich seither völlig von der Bewegung zurückgezogen, wahrscheinlich weil sie sich mit dem protestantischen Geiste der Gemeinschaften, welche miteinander verhandelten, nicht verwandt fühlte. Dagegen wurde die *Wesleyanische Methodistenkirche Südindiens* zu den Verhandlungen hinzugezogen. Von 1920 bis 1929 hielt das „vereinigte Komitee“ der beteiligten Kirchen acht Konferenzen ab, an denen die Wesleyaner von der fünften Konferenz ab teilnahmen. Im März 1929 hat das Komitee der drei Kirchen in Madras einstimmig ein Unionsschema angenommen, welches in seinen Grundprinzipien den Beifall indischer kirchlicher Behörden gefunden hat, aber als Ganzes noch nicht angenommen ist. Auch haben die Mutterkirchen, bevor eine endgültige Union zustande kommt, ihr letztes entscheidendes Wort dazu zu sagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eigenartigen kirchlichen Verhältnisse in Südindien das Schema diktiert

haben, womit besondere Vereinbarungen wie auch besondere Lücken, die man ausserhalb Indiens vielleicht bemerken wird, zu erklären sind.

Die künftige „Vereinigte Kirche“ will autonom sein, aber doch ihre jetzigen Beziehungen zu den Heimatkirchen bewahren, um von dort aus Missionare und materielle Hilfe zu empfangen. Diese Bindung an die Mutterkirchen wird die Vereinigung nicht erleichtern, weil von diesen die kirchlichen Prinzipien schärfer betont werden als in den Missionskirchen, denen des Lebens grüner Baum wichtiger ist als alle graue Theorie.

In einem Fortsetzungsausschuss hat jede der drei Einigungskirchen drei ständige Vertreter. Zahlenmässig handelt es sich bei der anglikanischen Kirche, die sich jetzt „Kirche von Indien, Burma und Ceylon“ nennt, um 395,883 Seelen in den Bistümern Madras, Tinnevelly, Madura, Ramnad, Dornakal, Travancore und Cochin, bei der Provinz der Wesleyaner Methodistenkirche, die das Gebiet von Hyderabad, Mysora, Trichinopoly und Madras umfasst, um 111,556 Seelen, bei der Vereinigten Kirche in Südindien um 231,435 Seelen. Die Bedeutung der in Südindien ziemlich weit gediehenen Einigungsverhandlungen liegt nicht in der Anzahl der Anhänger von knapp $\frac{3}{4}$ Millionen, als in dem Präzedenzfall, der hier geschaffen wird, der, wenn sich der grosse Plan verwirklicht, nicht nur für das Missionsfeld, sondern auch für England und Amerika bahnbrechend sein wird.

Als Unionsgrundlage gilt folgendes: A. *Glaube und Verfassung*. Die drei Kirchen halten fest am Glauben an Jesus Christus, den Erlöser der Menschheit. In Übereinstimmung mit der Offenbarung Gottes, die er brachte, da er selbst fleischgewordener Gott ist, beten sie einen Gott in der Dreieinigkeit und die Dreieinigkeit in der Einheit an. Die hl. Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten alles, was zur Seligkeit notwendig ist und sind letzte Richtschnur des Glaubens. Sie nehmen das apostolische und nizänische Glaubensbekenntnis an, weil diese den Glauben bezeugen und beschützen, der beständig in der geistigen Erfahrung der Kirche Christi bestätigt wird, und weil sie als Unionsgrundlage eine genügende Feststellung des Glaubens sind. Sie glauben, dass die von Christus verordneten Sakramente der Taufe und des Abendmahles Gnadenmittel sind, durch welche Gott in uns wirkt. Sie kommen darin überein, dass sie in genauer Verwendung der Einsetzungsworte

Christi und der von ihm bestimmten Elemente gespendet werden sollen.

Sie glauben, dass das geistliche Amt eine Gabe Gottes durch Christus an seine Kirche ist. Gott selbst hat Menschen durch den heiligen Geist zu seinem Dienste berufen, deren Aufgabe es ist, Gottes Volk zur Anbetung, zum Gebete und zur Verherrlichung Gottes anzuleiten und durch seelsorgerische Dienste — Predigt des Evangeliums und Spendung der Sakramente (alles wirksam gemacht durch den Glauben) — den Menschen zu helfen, die rettenden und heiligenden Gaben Christi zu empfangen und sie für den Dienst Gottes bereit zu machen. Sie glauben, dass Gott bei der Ordination in Antwort auf das Gebet der Kirche denen, die er berufen und die seine Kirche für eine besondere Art des Dienstes angenommen hat, einen Auftrag dazu und ihnen die dazu notwendige Gnade gibt und verbürgt, eine Gnade, die, wenn demütig gebraucht, die Diener befähigt, sie göltig zu vollziehen.

Diesen Sätzen wird die wichtige Fussnote beigefügt: „Es ist selbstverständlich, dass es in der Kompetenz der Vereinigten Kirche liegt, ergänzende Feststellungen bezüglich des Glaubens zur Anleitung für die Lehrer und zur Erbauung der Gläubigen zu verfassen, vorausgesetzt, dass solche Feststellungen den Wahrheiten der in der hl. Schrift geoffenbarten Religion nicht widersprechen.“

B. *Der Episkopat in der Vereinigten Kirche.* In Anerkennung dessen, dass der Episkopat, der Rat der Presbyter und die Gemeinden der Gläubigen ihre bestimmte Stellung in der Lebensordnung der Vereinigten Kirche haben müssen, nimmt dieselbe insbesondere den *historischen* Episkopat in konstitutioneller Form als Teil ihrer Unionsgrundlage an, ohne damit zu beabsichtigen, ein Urteil über den Episkopat oder eine Theorie über denselben aufzustellen oder einzuschliessen.

Die drei Einigungskirchen nehmen einen historischen und konstitutionellen Episkopat in dem Sinne an, dass in der Vereinigten Kirche

1. die Bischöfe ihre Funktionen in Übereinstimmung mit den Bräuchen der Kirche verrichten. Diese Funktionen werden in der geschriebenen Verfassung der Vereinigten Kirche benannt und umschrieben;

2. dass die Bischöfe gewählt werden, und zwar von der in Frage kommenden Diözese in jedem besondern Falle und von den Autoritäten der Vereinigten Kirche, die als Ganzes in der Ernennung eine wirksame Stimme hat;

3. dass der Zusammenhang mit dem historischen Episkopat anfänglich und später tatsächlich aufrechterhalten wird, ohne dass darin eine besondere Auslegung der Tatsache des historischen Episkopates enthalten ist oder dass eine solche von irgend einem Diener oder Mitgliede der Vereinigten Kirche verlangt wird, und dass

4. jede Ordination von Geistlichen durch Handauflegung der Bischöfe und jede Konsekration von Bischöfen durch Bischöfe vollzogen wird. Bei jeder Bischofsweihe sollen drei Bischöfe mitwirken.

C. Die Geistlichkeit der Vereinigten Kirche im Anfang. Die Einigungskirchen kommen darin überein,

1. dass die Bischöfe der Diözesen der Kirche von Indien, Burma und Ceylon, welche in die Vereinigte Kirche einbezogen werden, als Bischöfe der Vereinigten Kirche angenommen werden, vorausgesetzt, dass sie der Unionsgrundlage zustimmen und die Verfassung der Vereinigten Kirche annehmen, und

dass alle andern Religionsdiener der drei Kirchen im Unionsgebiete als Diener des Wortes und der Sakramente in der Vereinigten Kirche anerkannt werden, indem jeder den Stand behält (als ermächtigter Diener zur Feier des hl. Abendmahles oder als Diakon oder als Kandidat), welchen er vor der Union in seiner Kirche einnahm. Voraussetzung ist auch hier wiederum, dass sie der Unionsgrundlage zustimmen und die Verfassung der Vereinigten Kirche annehmen, und dass

2. diese Bischöfe und andere Religionsdiener alle Rechte und Freiheiten behalten sollen, welche sie früher in ihren Kirchen besaßen, die sich jetzt vereinigen.

3. Diese Bischöfe und andern Religionsdiener sollen zusammen mit den Bischöfen, die bei der Eröffnung der Union konsekriert werden, die Anfangsgeistlichkeit der Vereinigten Kirche bilden.

D. Als anfängliche Glieder der Vereinigten Kirche gelten alle Kommunikanten der drei beteiligten Kirchen im Unionsgebiete. Sie können nach Belieben in jeder ihrer Kirchen kommunizieren. In gleicher Weise sollen alle Getauften und Katechumenen der

drei Kirchen als getaufte Mitglieder und als Katechumenen der Vereinigten Kirche betrachtet werden.

E. *Der Gottesdienst der Vereinigten Kirche.* Die Einigungskirchen anerkennen, dass sie danach trachten müssen, zum gemeinsamen Wohle alles Gute zu bewahren, was sie als getrennte Kirchen in ihrer Geschichte gewonnen haben, und dass die Vereinigte Kirche in ihren Gemeinden die Freiheit behalten muss, überlieferte kultische Formen zu gebrauchen, oder auch nicht, je nachdem, wie es am besten zur Erbauung und zur Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit beiträgt. Sie beabsichtigen daher nicht, wegen der Union irgendeine gegenwärtig im Gebrauche befindliche gottesdienstliche Form zu verbieten oder in der Vereinigten Kirche obligatorisch zu machen.

Gleichzeitig fassen die Einigungskirchen die allmähliche Ausarbeitung eines liturgischen Buches oder einer gottesdienstlichen Anleitung ins Auge, die alle bestehenden gottesdienstlichen Formen umfasst, soweit sie sich für den Gottesdienst in Indien als nützlich erwiesen haben. Sie soll aber auch solche Liturgien enthalten, wie sie indisches Christentum unter Führung des hl. Geistes für die Zukunft ausarbeiten mag.

F. *Die Unabhängigkeit der Vereinigten Kirche.* Die Einigungskirchen kommen dahin überein, dass die Vereinigte Kirche in allen geistlichen Angelegenheiten rechtlich frei von der Leitung oder Vermittlung irgendeiner staatlichen Macht sein soll. Ferner soll die Vereinigte Kirche eine selbständige Kirche sein, frei von jeder gesetzlichen oder anderweitigen Kontrolle irgendeiner Kirche oder ausser ihr stehenden Gesellschaft. Eingedenk ihres Ursprunges, ihrer Geschichte und besondern Beziehungen zu den Kirchen des Westens, denen sie ihr Dasein zu verdanken haben, wird sich die Vereinigte Kirche der Notwendigkeit nicht entziehen, mit andern Zweigen der katholischen Kirche Beziehungen zu pflegen, mit denen die Vereinigungskirchen jetzt in Gemeinschaft stehen. Auch anerkennen sie, dass die Vereinigte Kirche als Teil der Gesamtkirche volles Gewicht auf die Verlautbarungen von Körperschaften, welche die Gesamtheit vertreten, legen muss. Insonderheit möchte sie wünschen, an Verhandlungen und Entscheidungen eines ökumenischen Konzils teilzunehmen, wenn ein solches durch Gottes Gnade eines Tages zusammentreten sollte.

Über die Beziehungen der Vereinigten Kirche zu andern Kirchen wird festgelegt, dass dieselbe in voller kirchlicher Gemeinschaft mit den anglikanischen Kirchen, mit den Kirchen, aus denen sich die Vereinigte Kirche in Südindien gebildet hat, und den Kirchen, mit denen die Wesleyanische Kirche Südindiens Gemeinschaft pflegt, stehen will. Man hofft, dass die Bischöfe der Vereinigten Kirche zu den Lambeth-Konferenzen eingeladen werden. Ähnliche Beziehungen sollen zu der presbyterianischen Weltallianz und zu der ökumenischen Methodisten-Konferenz angebahnt werden. Sie soll zu den Lambeth-Konferenzen wie zu den beiden letztgenannten Organen, wenn möglich, Delegierte senden. Auch hofft sie, von andern repräsentativen Körperschaften von Kirchen, mit denen sie durch gemeinsame Arbeiten in Berührung gekommen ist, eingeladen zu werden. Besonders will sie mit andern Kirchen Indiens und Ceylons brüderliche Beziehungen pflegen.

Die Vereinigungskirchen wünschen nicht, dass die Geistlichen oder Mitglieder der Vereinigten Kirche irgendwelcher Rechte wegen der Union verlustig gehen, die sie vor der Union besaßen. Die Vereinigte Kirche wird in ihrer Legislative und Exekutive die Gewissensüberzeugung ihrer Mitglieder achten.

Die vollständige geistige Einheit innerhalb der Kirche in Südindien, die das Endziel der Vereinigung ist, wird erst dann erreicht werden, wenn alle Glieder der Kirche den Wunsch und Willen haben, in allen ihren Kirchen die hl. Kommunion zu empfangen. Sie ist entschlossen, in der Richtung alles zu tun, was in ihren Kräften steht.

Die Vereinigungskirchen beschliessen, dass jeder Diener der Vereinigten Kirche, der ausserhalb ihres Gebietes ordiniert ist, die Freiheit haben soll, den kirchlichen Status, z. B. die Verbindung mit dem Presbyterium der Heimat, zu bewahren, den er vor der Union in der Kirche besass, in der er ordiniert wurde.

Die Vereinigungskirchen beschliessen, dass jeder Diener der Vereinigten Kirche die Freiheit hat, ein Amt in einer Kirche ausserhalb ihres Gebietes auszuüben, das er vor der Union ausüben durfte, sofern diese Dienste von jener Kirche gewünscht werden.

Sie beschliessen ferner, es sei ihre Absicht und Erwartung, dass *jeder Diener*, der ein ständiges Amt in der Vereinigten Kirche

ausübt, *von einem Bischof geweiht werden muss*. In den ersten dreissig Jahren, die der Eröffnung der Union folgen, sollen die Diener von jeder Kirche, deren Missionen die ursprünglich getrennten Teile der Vereinigten Kirche gegründet haben, als Diener der Vereinigten Kirche angenommen werden, wenn sie bereit sind, der Unionsgrundlage zuzustimmen und versprechen, die Verfassung der Vereinigten Kirche anzunehmen, wie es von den Kandidaten verlangt wird, die vor der Ordination oder ersten Anstellung in der neuen Kirche stehen. Nach dieser Periode von dreissig Jahren wird die Vereinigte Kirche die Frage von neuem prüfen und darüber entscheiden, ob von der allgemeinen Regel der bischöflichen Ordination Ausnahmen zugelassen werden dürfen.

Ausser den urkirchlichen Ämtern des Bischofs, Priesters und Diakons wird in der Vereinigten Kirche auch das allgemeine Priestertum der Gläubigen zu Geltung kommen. Die Seelsorgegeistlichen sollen dafür sorgen, soweit das in ihrer Macht steht, dass Laien ihre besonderen Gaben als Propheten, Evangelisten, Lehrer und Krankenheiler ausüben können. Insbesondere sollen Kirchenälteste, die sorgfältig zu prüfen sind, den Geistlichen bei ihrer geistlichen und administrativen Tätigkeit helfen. Für die Pastorierung kleinerer Landgemeinden oder Gruppen in Stadtpfarreien werden Pfarrhelfer ernannt. Laien, welche die nötige christliche Erfahrung und übrige Eignung besitzen, können als Laienprediger zugelassen werden. Man sieht aus diesen Bestimmungen, wie man anglikanische, kongregationalistische, presbyterianische und methodistische Elemente zu vereinigen sucht.

Das hier in seinen Hauptzügen wiedergegebene Unions-schema entwirft dann noch die Verfassung der Vereinigten Kirche, legt die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Bischöfe, Priester und Diakone fest, sieht Diözesankonzilien und Synoden vor und entwirft das Gerüst zum Kommuniongottesdienst und Bestimmungen über die Taufe, über finanzielle Fragen, über die Eröffnung der Union und die neue Diözesaneinteilung.

Das Schema ist inzwischen den Behörden der in Frage kommenden Mutterkirchen vorgelegt worden, aber von keiner Seite ist bisher eine amtliche Begutachtung erfolgt. Immerhin ist dasselbe Gegenstand eingehender Studien geworden, insbesondere hat sich die anglokatholische Partei der anglikanischen

Kirche in England damit befasst. Was von dieser Seite durch ein Komitee, bestehend aus anglokatholischen Gelehrten und Theologen, wie Bischof Dr. Gore, W. J. Sparrow-Simpson, Dr. Darwell Stone u. a., an Bedenken und Einwänden vom katholischen Standpunkte aus vorgebracht wurde, ist in einem wichtigen Aktenstück niedergelegt, womit sich die Lambeth-Konferenz von 1930 wird beschäftigen müssen.

Es lautet:

«Wir wünschen zuallererst unser tiefstes Mitgefühl unsern indischen Mitchristen auszudrücken, dass Europäer, die ihnen das Evangelium brachten, dasselbe keineswegs als Botschaft von der einen katholischen Gemeinschaft, sondern verdunkelt und belastet durch unsere lange bestehenden Teilungen und Streitigkeiten darboten. Es ist durchaus verständlich, dass sie diese Trennungen, in die sie selbst verstrickt sind, schmerzlich empfinden. Sie interessieren sich nicht dafür und nehmen dieselben um so übler auf, je mehr unter ihnen das Verlangen wach wird, die indische Kirche auf eigenen Boden zu stellen. Sie wollen nicht unter dem Zwange stehen, sich selbst als abhängig von ausländischen Kirchen zu betrachten.

Wir begrüßen daher die Anstrengungen herzlich, die in Südindien gemacht werden, um wenigstens einige der bestehenden Trennungen beizulegen, indem sie ein Unionsschema ausarbeiteten, welches alle nach Vereinigung strebenden Kirchen ohne Aufgabe ihrer Grundsätze annehmen können.

1. Insofern die Einflüsse, unter denen die jetzt in Betracht kommenden indischen Christen stehen, zum grössten Teile einen spezifisch protestantischen Charakter tragen, ist es natürlich, dass ihr Ausblick von der gleichen Art ist, und dass sie die römischen Katholiken Indiens ganz unberücksichtigt lassen. Sogar die syrischen Christen, ihre nächsten Nachbarn, die eine zahlreiche Gruppe bilden, sind anscheinend leider nicht in ihre Unterhandlungen einbezogen worden.

2. Es liegt nun auf der Hand, dass sich die ganze anglikanische Gemeinschaft für diese Unterhandlungen interessieren muss. Sie hat die Pflicht, dieselben zu prüfen. Vorgeschlagen wird eine Union von südindischen Christen, welche die Vereinigte Kirche gleichzeitig in Gemeinschaft mit den anglikanischen Kirchen der Welt und mit einer Anzahl protestantischer, nicht-bischöflicher Kirchen lassen würde. So sind wir direkt an ihrem

Vorgehen beteiligt. Die anglikanische Gemeinschaft ist das kirchliche Heim sowohl für Katholiken wie für Protestanten. Bei dieser Lage der Dinge hat sie einen besondern Beruf, der Sache der allgemeinen Wiedervereinigung zu dienen. Wir sind daher gebunden, irgendwelche Vorschläge zur Wiedervereinigung nach einer Richtung hin sorgfältig zu prüfen, um zu sehen, ob sie irgendetwas enthalten, was ihre Annahme jenen Anglikanern unmöglich machen würde, deren Ausblick anders gerichtet ist, oder ob sie etwas vertreten, was die Bemühungen um Wiedervereinigung nach einer andern Richtung vergeblich machen würde. Wenn dieses als ein Hemmnis für die freie Entfaltung der anglikanischen Gemeinschaft, wie sie jetzt ist, betrachtet wird, so ist es ein ihrer vielgerühmten Umfassungsfähigkeit innewohnendes Hemmnis. Ja, es ist klar, dass das vorgeschlagene Schema, obschon es in seinen Zielen auf einen besondern Kreis, Südindien, beschränkt ist, bei Annahme ein entscheidender Präzedenzfall sein würde, der in vielen Teilen der Welt befolgt würde.

3. Es kann, so fürchten wir, keinem Zweifel unterliegen, dass es in der Urkunde gewisse Züge gibt, welche katholisch gesinnte Personen nur mit schweren Sorgen ins Auge fassen können. Andere wiederum halten sie für so unvereinbar mit ihren Grundsätzen, dass sie ihre Mitgliedschaft zu einer Kirche nicht aufrechterhalten könnten, die derartige Grundsätze formell billigt.

Wir wollen zunächst nur solche Sätze behandeln, welche in die letztere Kategorie fallen.

a) Wenn einmal die Union zustande gekommen ist, so sollen nach dem Vorschlag des Schemas alle, die für den Dienst der Kirche geweiht werden, von Bischöfen ordiniert werden. Nach einer gewissen Zeit werden so alle bischöflich ordiniert sein. Aber während einer auf dreissig Jahre berechneten Zwischenzeit wird eine grosse Zahl von Prädikanten, welche als Diener des Wortes und der Sakramente voll anerkannt werden müssen, ohne bischöfliche Weihe sein, und während dieser Periode wenigstens wird es für sie möglich sein, zur vollen Pastoration in bisher anglikanischen Gemeinden zugelassen zu werden, *zeitweilig* mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und ihres Geistlichen, *dauernd* mit Zustimmung der Gemeinde und des Bischofs. Es muss bemerkt werden, dass zwar der Protest eines einzigen Mitgliedes dieses verhindern könnte, aber das berührt

das Prinzip nicht. Es muss besonders daran erinnert werden, dass die Tradition unter den indischen Christen unserer Gemeinschaft sie nicht dahin bringen würde, solch einen Hinweis übel zu vermerken. Andererseits hatte das Generalkonzil der anglikanischen Kirche in Indien gerade diese Möglichkeit sorgfältig ausgeschlossen.

Es ist daher nach unserm Urteil wesentlich, dass die vom Generalkonzil ins Auge gefasste Einschränkung bedingungslos anerkannt werden muss. Was die anglikanische Gemeinschaft instand setzte, fest zusammenzuhalten, ist die Regel, dass „kein Mann als Bischof, Priester oder Diakon in der Kirche von England anzusehn, anzunehmen oder zur Vornahme einer der genannten Funktionen zu dulden ist, welcher nicht berufen, erforscht, geprüft und demzufolge nach dem Formular des anglikanischen Ordinals zuzulassen ist, der nicht vorher die bischöfliche Weihe empfangen hat“. Ihre Kraft zum Zusammenhalten in der Zukunft hängt von der Beobachtung dieser Regel ab. Es ist ebenfalls wahr, dass ihre Aussicht, in Interkommunion z. B. mit der orthodoxen und den altkatholischen Kirchen zu treten, von der nämlichen Bedingung abhängt.

b) In dem Bericht ist der Gesichtspunkt von der „vollen gegenseitigen Anerkennung der Ämter der Vereinigten Kirche“ ausgedrückt. Nun erkennen wir freudig an, dass „die Frucht des Geistes“ und seine Tätigkeit in nichtbischöflichen Kirchen und in ihrer Geistlichkeit überreich offenbar geworden ist, nicht zum wenigsten unter den Quäkern, welche alle sakramentale Weihen verschmähen, und wir begrüßen das Prinzip, dass Gott nicht an seine Sakramente gebunden ist, sondern seine Gnaden spenden kann, wann und wem er will. Wir anerkennen auch, dass Trennungen von der Kirche oft zum grossen Teil der eigenen Schuld der Kirche zur Last fallen. Wir fühlen auch keine Veranlassung, von irgendeinem Diener oder Laien einer nichtbischöflichen Kirche einen Ausdruck des Zweifels über die Wirklichkeit geistiger Gaben, die er glaubt empfangen zu haben, zu fordern. Aber wir müssen fordern, dass er zum wenigsten anerkenne, dass es der beständige Glaube der Katholiken ist, dass das dreifache Amt das einzig gültige Amt der Kirche ist, welches in ordnungsgemässer und rechtmässiger Sukzession von den Aposteln her herabgekommen ist, und dass deren Wiederherstellung, wo es verloren

gegangen ist, die notwendige Voraussetzung der Union ist. So können wir nicht mit dem Ausdruck von der „vollen Anerkennung“ der verschiedenen geistlichen Diener als „Diener des Wortes und der Sakramente“ einverstanden sein, als ob kein wesentlicher Unterschied wäre zwischen dem einen Amt und dem andern. Auch sind wir nicht von der Feststellung befriedigt, „der historische Episkopat in konstitutioneller Form ist die „Methode“ der Kirchenregierung, die mehr als eine andere fähig ist, die organische Einheit der Kirche zu fördern und zu bewahren“. Dieses scheint uns völlig unangebracht zu sein, wie wenn man aus dem Episkopat eine Sache der Nützlichkeit und nicht des Prinzips machen wolle. Diese Ausdrücke mögen den Geist derer bezeichnen, mit denen wir im Begriffe stehen, in Union zu treten, aber sie sollten doch in jeder Urkunde ausgelassen werden, die den gemeinsamen Geist beider Parteien ausdrückt. Wir halten es daher für notwendig, wenn dem Glauben der anglikanischen Kirche die gebührende Achtung gezollt werden soll, dass das Wort „gegenseitig“ in Abteilung I des Beschlusses das Amt der Vereinigten Kirche betreffend ausgelassen wird. Wir halten es auch für notwendig, die von dem erwähnten Generalkonzil geforderte Sicherheit zu verschaffen, dass die Geistlichen der bisher anglikanischen Gemeinden immer Personen mit bischöflicherseits erteilten Weihen sein müssen. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass jetzige, nicht-bischöflich geweihte Prädikanten innerhalb der Vereinigten Kirche bei den bisher nichtbischöflichen Gemeinden Dienste leisten, bis die Zeit kommt, da alle die gleiche Ordination durch Bischöfe erhalten haben werden.

c) Wir sind der Meinung, dass die Worte: „Wir beabsichtigen und erwarten“ nicht genau eine Vereinbarung ausdrücken, dass eventuell alle Diener des Wortes und der Sakramente in der Vereinigten Kirche bischöflich ordiniert werden müssen. Diese Vereinbarung soll unzweideutig als Grundlage der Union ausgedrückt werden, und nicht nur als „Absicht und Erwartung“. Ferner scheint uns die Klausel, dass die Vereinigte Kirche nach einer Periode von dreissig Jahren die Frage von neuem prüfen wird, ob von der allgemeinen Regel der bischöflichen Ordination Ausnahmen zugelassen werden sollen, mit einer derartigen Abmachung unvereinbar zu sein. Sie sollte daher fortfallen.

4. Es ist uns aufgefallen, dass eine Anzahl von höchst wichtigen Punkten auf eine künftige Versammlung des vereinigten Komitees verschoben ist, besonders die lebenswichtige Frage der Stellung der Firmung in der Vereinigten Kirche, die Fortdauer des Diakonates, Ehefragen und die Form der Liturgie. Bezüglich dieser offen gelassenen Fragen sagen wir daher vorläufig nur das eine, dass wir ernstlich darum bitten, unter diesem Kapitel möge nichts vorgeschlagen werden, was mit der Lehre der Schrift und der ständigen Tradition der katholischen Kirche unvereinbar ist.

Wir haben bemerkt, dass für die Mitglieder des Komitees eine offene Kommunionfeier (so glauben wir wenigstens die gebrauchten Ausdrücke deuten zu müssen) gehalten wurde. Das ist gegen die Satzungen unserer Kirche. Interkommunion am Tische des Herrn ist das Ziel, dem wir zustreben, und wird dieses offenbar machen, aber sie darf nicht als Mittel zur Erreichung dieses Zieles betrachtet werden.

Wir sind um Erteilung einer Antwort gebeten worden, welches das Minimalerfordernis sei, das in diesem Falle katholisch empfindende Personen als Bedingung der Zustimmung zur Union stellen sollten. Wir haben diese Frage, soweit wir konnten, beantwortet, indem wir spezifizierten, was für Beschlüsse und Ausdrücke von uns unmöglich angenommen werden können. Aber wir möchten weiterhin feststellen, dass nach Beseitigung der genannten Hindernisse durch weitere Unterhandlungen und nach entsprechend abgeänderten Vorschlägen die Kirche von Indien unserer Meinung nach in solche vorübergehende Beziehungen der Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit der Vereinigten Kirche in Südindien treten könnte, so wie sie in den vorliegenden Vorschlägen ins Auge gefasst sind, und zwar im Hinblick auf die Erzielung der vollen und vollständigen Interkommunion nach Schluss dieses Interims. In welche Beziehungen die Vereinigte Kirche auch mit andern christlichen Gemeinschaften treten möge, so ist sie unseres Erachtens von der (anglikanischen) Kirche Indiens nur als vorübergehend zu betrachten. Sie kann nur eingegangen werden im Hinblick auf eine Ausdehnung der Union, aber nicht als ob sie eine Stellungnahme zur vollen Interkommunion in sich schlösse. Das sollte unseres Erachtens klar festgelegt werden. Wenn wir dieses sagen, so lassen wir natürlich Erwägungen auser acht,

die aus der Behandlung von noch unerörterten Fragen entstehen könnten.

Einige von uns sind so frei, noch eine weitere Anregung beizufügen. Nach ihrer Meinung würden die Vorschläge des Schemas ein ganz anderes Gesicht erhalten, wenn es möglich wäre, die syrischen Nachbarchristen in die Union einzubeziehen und das Prinzip anzunehmen, dass es im Hinblick auf die gebotene Gelegenheit wünschenswert wäre, von ihrer Kirche die ersten Weihen zu erhalten, die von keiner christlichen Kirche bestritten würden. Die Anglikaner und Nicht-Anglikaner sollten zur Zeit der Vereinigung bedingungsweise aus der Hand der syrischen Bischöfe oder von Bischöfen, die sub conditione von diesen geweiht wären, die Weihen empfangen. Das ist allerdings nicht die Meinung des ganzen Komitees.

Wir müssen hinzufügen: So sehr wir uns nach Vereinigung sehnen, so sehr widerstrebt es uns, gegen irgendein Schema, das sich mit Wiedervereinigung befasst, Einwendungen zu erheben. Aber es liegt auf der Hand, dass wir nicht irgendein lokales Schema ohne Rücksicht auf seine Beziehungen zum ganzen Gebiet betrachten können. Wir können auch nicht umhin, die Frage aufzuwerfen, ob eine besondere Methode, ein Schisma zu heilen, nicht ein anderes Schisma hervorbringen könnte.»

Diese von einem anglokatholischen Komitee verfassten Bedenken sind in der kirchlichen Presse stark erörtert worden. Der alljährliche Kongress der Anglokatholiken von Ende Juni, der mit der Jahresversammlung der English Church Union, des Organes der Anglokatholiken, gehalten wurde, unterstrich die geäußerten Bedenken und Gefahren für den katholischen Charakter der Kirche von England bei Annahme des Unionsschemas durch die letzten kirchlichen Instanzen. Einige protestantisch eingestellte Bischöfe — und das ist die Mehrheit in Grossbritannien — sprachen sich zustimmend zu den Vorschlägen von Bangalore und Madras aus. Für die anglikanische Kirche, die als „Heimstätte für Katholiken und Protestanten“ in dauernden Krisen sich befinden muss, wird die Lambeth-Konferenz von 1930 die Entscheidung bringen, ob die katholischen Forderungen des kirchlich eifrigsten Teiles ihrer Anhänger noch beachtet werden. Es wird besonders übel aufgenommen, dass die Bischöfe von Nordindien gar nichts von den Abmachungen ihrer

südindischen Amtsbrüder gewusst haben. Die Gefahr eines südindischen Schismas scheint sich aufzutun.

Aber auch in methodistischen Kreisen begegnet das Schema heftigem Widerspruch. So sagte kürzlich der Präsident der Wesleyanischen Methodisten-Konferenz in Plymouth, Dr. Loft-house, über die Union folgendes: „Wenn die Kirche einmal eins werden sollte, so muss sie evangelisch und nicht priesterlich sein. Ihre Einheit ist das Werk der unmittelbaren Berührung zwischen dem Gläubigen und seinem Erlöser und nicht die Einheit des Bischofs, des Priesters, oder die Ordnung, durch welche die Segnungen dieser Berührung erteilt werden. Die Kirche — ich sehe mich genötigt, das zu sagen — ist die Kirche begnadigter Sünder und nicht die Kirche getaufter Kommunikanten.“ Evangelisch und priesterlich ist nun keine Antithesis. Kein Katholik wird das Recht des Gläubigen auf unmittelbaren Zutritt zu Gott leugnen. Der Glaube an den im Evangelium offenbarten Christus ist ihm Grund und Vorbedingung der Sündenvergebung und Erlösung, wie auch zum wirksamen und würdigen Empfang der Sakramente der Glaube vorausgesetzt wird.

Nun wird das Schema den höchsten Instanzen der acht Mutterkirchen vorgelegt werden. Dann kommt es an die letzten Instanzen der Unionskirchen in Indien zurück und erst dann fällt die letzte Entscheidung. Es ist somit noch mit wenigstens drei Jahren zu rechnen, bis die Union perfekt wird. Es ist leichter, ein Schisma herbeizuführen, als es zu heilen.

Basel.

K. NEUHAUS.
